

# Corporate Social Responsibility – Aktuelle Entwicklungen in der Schweiz

Thorsten Kleibold und Mark Veser

Top-Thema



Dr. oec. HSG **Thorsten Kleibold**, WP/StB, Mitglied der Geschäftsleitung, EXPERTSuisse, Zürich, Non-executive director IFAC, New York, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen. E-Mail: thorsten.kleibold@expertsuisse.ch



Dr. oec. publ. **Mark Veser**, Senior Manager, Ernst & Young AG, Zürich. E-Mail: mark.veser@ch.ey.com

Corporate Social Responsibility (CSR), die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen, wird zunehmend betont, reine Ausrichtung auf die finanzielle Bottom line immer mehr als ungenügend erachtet. Auf die Beachtung nachhaltiger Geschäftspraktiken in der Lieferkette wird vermehrt fokussiert. Verbraucher fordern nachhaltiges Engagement ein oder strafen mit Konsumverzicht. Auch institutionelle Investoren haben die gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung von CSR und CSR-Reporting erkannt.<sup>1</sup> Gleiches gilt für den Gesetzgeber. In der EU ist die sog. nichtfinanzielle Erklärung zu CSR für größere, meist börsennotierte Unternehmen bereits Pflicht.

In der Schweiz wiederum wurde eine Volksinitiative lanciert, die verlangt, dass hiesige Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung zu den Auswirkungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt durchführen und darüber berichten. Bei Annahme der Initiative müsste ein Schweizer Unternehmen bei Verletzung von Menschenrechten oder Umweltschutzbestimmungen für den Schaden aufkommen, auch wenn dieser durch eine Tochtergesellschaft oder einen Lieferanten im Ausland verursacht worden ist. Klageort wäre dabei ein Schweizer Gericht. Im Parlament wurde diese Volksinitiative bereits intensiv diskutiert. In unserem Beitrag erläutern und würdigen wir die derzeitige Diskussion aus Sicht von Berichterstattung und Prüfung.

## 1. Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeitsberichterstattung

### 1.1. Gesellschaftliche Verantwortung

Unternehmen sollen vermehrt Verantwortung für ihr Handeln und dessen Auswirkungen auf die Gesellschaft übernehmen, so eine immer häufiger artikuliert Forderung. Argumentiert wird, dass die Unternehmen vielfältige Leistungen aus der Gesellschaft (etwa Infrastruktur, Rechts- und Bildungssystem) beanspruchen. Als Gegenleistung wird von den Unternehmen als *Corporate Citizens* gesellschaftliche Verantwortung erwartet. Seitens der Unternehmen kann die verstärkte Hinwendung zu CSR aus ökonomischem Eigenantrieb (intrinsisch motiviert) erfolgen. So erhofft man sich durch die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung längerfristig eine

Zunahme des Unternehmenswerts (infolge Steigerung von Reputation, Vertrauen, Mitarbeiter- und Kundenzufriedenheit). Extrinsische Motivation wiederum erzeugt der Gesetzgeber, indem dieser Anreize zu nachhaltigem Verhalten setzt oder gewisse „nicht-nachhaltige“ Verhal-

<sup>1</sup> „This year’s study of institutional investors globally reveals notable consensus that ESG information is critical to investor decision-making.“ So heißt es in der EY-Studie „Does your nonfinancial reporting tell your value creation story?“. In dieser globalen Studie, für die zum wiederholten Male institutionelle Investoren befragt wurden, gaben 97% der institutionellen Investoren an, in ihren Investitionsentscheidungen entsprechende Informationen zur CSR zu berücksichtigen. Dies im Vergleich zu 2015, als diese Aussage auf knapp mehr als die Hälfte der institutionellen Investoren zutraf. Risiken bezüglich *Corporate Governance*, Nachhaltigkeitsaspekte in der Lieferkette, Verletzungen von Menschenrechten sowie Klimawandel erfahren dabei die größte Beachtung.

#### Keywords:

- Menschenrechte und Umwelt
- CSR-Reporting
- Konzernverantwortungsinitiative
- Gegenvorschlag
- Nachhaltigkeit
- Prüfung

tensweisen sanktioniert (etwa mittels Abgaben und Steuern wie der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe oder den CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Personewagen in der Schweiz).

Im Kontext von CSR und der Berichterstattung darüber wird den **ökologischen Aspekten** (u.a. Ressourceneffizienz, umweltverträgliche Produktion, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Frischwasserverbrauch, Recycling) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Aber auch die „**sozialen**“ **Themen inkl. Menschenrechtsfragen** finden Eingang in die CSR-Überlegungen, etwa das unternehmerische Engagement für einen „familienfreundlichen“ Betrieb, die Unterstützung der Mitarbeiter auch außerhalb ihres konkreten betrieblichen Arbeitsplatzes (etwa in schwierigen persönlichen Situationen) oder Anstrengungen im Bereich des Beschaffungswesens (Stichworte sind hier etwa Fair Trade oder Maßnahmen gegen Kinderarbeit in der vorgelagerten Wertschöpfungskette).

### 1.2. Berichterstattung über die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung

Wie wird nun über die Wahrnehmung der in Abschnitt 1.1. skizzierten gesellschaftlichen Verantwortung Bericht erstattet? In den letzten Jahren wurden diesbezüglich zahlreiche Reporting-Frameworks (weiter)entwickelt, die CSR-Themen adressieren und in den

meisten Fällen sowohl qualitative als auch quantitative Angaben verlangen. Zudem haben einzelne Länder und Staatengemeinschaften Offenlegungspflichten zu CSR-Themen etabliert, dies aber größtenteils ohne dabei ein spezifisches Reporting-Framework vorzugeben. Stattdessen werden im Rahmen der **regulatorischen Vorgaben** konkrete Sachverhalte definiert, die offenzulegen sind, wobei meist keine exakte Quantifizierung der offenzulegenden Inhalte in Form von Kennzahlen gefordert wird oder gar entsprechende Erhebungsmethoden vorgegeben werden.

In der EU verlangt die CSR-Richtlinie von bestimmten Unternehmen, vornehmlich börsennotierten Unternehmen, eine Berichterstattung über Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Angaben zur Achtung der Menschenrechte sowie zu den Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Diese Berichterstattung unterliegt keiner obligatorischen Prüfungspflicht. In Italien und Frankreich hat der nationale Gesetzgeber jedoch ein Audit-Obligatorium vorgesehen;<sup>2</sup> in Deutschland wiederum lassen rund 2/3 der betroffenen Unternehmen ihre Berichterstattungsinhalte freiwillig prüfen.<sup>3</sup>

Einige der international am meisten beachteten CSR-Reporting-Vorgaben, die auch von Schweizer Unternehmen in ihren bislang freiwilligen Reportings berücksichtigt werden, sind in Abb. 1 dargestellt.

**Trotz der breiten Kritik an der Vielfalt an CSR-Reporting-Frameworks und regulatorischen Vorgaben sind bislang keine Anläufe erkennbar, diese zu konsolidieren und zu vereinheitlichen.**

Diese Reporting-Standards **überschneiden** sich teilweise inhaltlich, haben jedoch durchaus unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Zudem verlangen themenspezifische Reportingansätze naturgemäß detailliertere Einzelangaben, als dies bei umfassenden Ansätzen der Fall ist. Obschon die Vielfalt an Reporting-Frameworks und regulatorischen Vorgaben von Unternehmen wie auch Investoren kritisiert wird und man sich eine Konsolidierung und Vereinheitlichung wünschen würde, ist dies bislang nicht geschehen und auch nicht absehbar.<sup>4</sup>

## 2. Konzernverantwortungsinitiative (KVI) und indirekter Gegenvorschlag in der Schweiz

### 2.1. Konzernverantwortungsinitiative – Hintergrund und Regelungsinhalt

Eine Allianz von 80 zivilgesellschaftlichen Organisationen hat im Oktober 2016 die eidgenössische Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ eingereicht. Die Volksinitiative verlangt vom obersten Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan eine verbindliche **Sorgfaltsprüfung** zu Menschenrechten und Umwelt sowie Haftungsbestimmungen für Schweizer Unternehmen betreffend ihrer

<sup>2</sup> Wobei eine Prüfung mit begrenzter Zusicherung (*negative assurance*) ausreicht.

<sup>3</sup> Vgl. EY, 2017, „CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – Die nichtfinanzielle Erklärung – Lessons Learned aus dem ersten Berichtsjahr 2017“, sowie CSR Europe / GRI, 2017, „Member State Implementation of Directive 2014/95/EU“.

<sup>4</sup> Mit dem *Corporate Reporting Dialogue* bestehen immerhin Bestrebungen, gewisse Unterschiede zwischen Reporting-Frameworks zu reduzieren oder zumindest transparent zu machen, jedoch zielt auch diese Initiative nicht auf eine Konsolidierung der daran beteiligten Reporting-Frameworks ab. Vgl. zu dieser Initiative <https://corporatereportingdialogue.com/>, abgerufen am 2.6.2019.

CSR Fokus	Umfassendes Bild	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ GRI Standards</li> <li>■ SASB Standards</li> <li>■ <i>Integrated Reporting Framework</i></li> </ul>	EU-Richtlinie zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen (Directive 2014/95/EU)
	Spezifische Themen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ CDP (Treibhausgasemissionen)</li> <li>■ Empfehlungen der <i>Task Force on Climate-related Financial Disclosures</i> (TCFD; Klimarisiken)</li> <li>■ <i>UN Guiding Principles Reporting Framework</i> (Menschenrechte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <i>Modern Slavery Act</i> (UK)</li> <li>■ <i>The Equality Act (Gender Pay Gap Information)</i> (UK)</li> <li>■ <i>California Transparency in Supply Chains Act</i></li> </ul>
		(Freiwillige) Reporting-Frameworks	Regulatorische Anforderungen
<b>Art der Vorgaben</b>			

Abb. 1: Unterscheidung von Ansätzen der Berichterstattung nach CSR-Fokus und Art der Vorgaben

Auslandsaktivitäten.<sup>5</sup> Über die Sorgfaltsprüfung soll der Verwaltungsrat Rechenschaft ablegen. Verletzt ein Schweizer Unternehmen Menschenrechte oder Umweltschutzbestimmungen, soll es für den Schaden aufkommen, auch wenn dieser durch eine Tochtergesellschaft oder einen Lieferanten im Ausland verursacht worden ist.<sup>6</sup> Schweizer Unternehmen würden damit für **Fehlverhalten** in der Lieferkette und für Tätigkeiten von Unternehmen haften, die sie wirtschaftlich kontrollieren, ohne jedoch direkt im operativen Geschäft involviert zu sein. Gerichtsstand wäre in jedem Fall die Schweiz.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Vgl. Website zur Konzernverantwortungsinitiative unter <https://konzern-initiative.ch/>

<sup>6</sup> Gemäß der Initiatoren sind kleine und mittelgroße Unternehmen grundsätzlich von der Initiative ausgenommen, es sei denn, sie wären in einem „Hochrisikosektor“, d.h. in einem Sektor mit vermuteten höheren Risiken für Verletzungen von Umwelt und Menschenrechten (wie z.B. dem Rohstoffsektor) tätig.

<sup>7</sup> Die Haftung ist der zivilrechtlichen Geschäftsherrenhaftung nachempfunden. Plakativer ausgedrückt: Wer Kontrolle hat und Schäden verhindern kann, muss seinen Einfluss geltend machen, ansonsten steht er in der Verantwortung. Die Haftungsvorschrift setzt jedoch die „Grundregeln“ nicht außer Kraft, d.h., wer einen Schaden z.B. aus einer Menschenrechtsverletzung gegenüber einem Unternehmen bzw. dessen Konzernholding geltend machen will, muss zuerst beweisen, dass ein Schaden vorliegt, dieser widerrechtlich, d.h. unter Verletzung der Menschenrechte, entstand, ein Kausalzusammenhang zu den Geschäftstätigkeiten des Konzerns besteht

Der **Bundesrat** anerkennt das Grundanliegen der Volksinitiative, empfiehlt dem Parlament aber dennoch die Ablehnung der KVI ohne Gegenvorschlag; der **Landesregierung** gehen insbesondere die Haftungsbestimmungen der Initiative zu weit.<sup>8</sup>

## 2.2. Indirekter Gegenvorschlag – Die Politik reagiert

Der Nationalrat, die große Parlamentskammer, hat dennoch entschieden, der Initiative einen sog. indirekten Gegenvorschlag<sup>9</sup> entgegenzusetzen. Kern des Gegenentwurfs ist die **obligatorische Sorgfaltsprüfung**, die sicherstellen soll, dass Schweizer Unternehmen einer ge-

und die Muttergesellschaft in der Schweiz Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt. Falls ein Gericht dies bejahen sollte, hätte die Muttergesellschaft immer noch die Möglichkeit, einen Exkulpationsbeweis anzutreten (Nachweis, dass sorgfältig gehandelt bzw. beaufsichtigt wurde). Insoweit ist es zumindest unpräzise, wenn im Kontext der KVI von Beweislastumkehr gesprochen wird. Die Beweislast trägt unverändert der Kläger, der Beklagte hingegen hat eine Exkulpationsmöglichkeit.

<sup>8</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 11. Januar 2017 unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-65222.html>

<sup>9</sup> Bei einem indirekten Gegenvorschlag schlägt das Parlament alternativ zur Initiative, deren Annahme durch das Stimmvolk eine Verfassungsänderung bzw. -ergänzung bewirken würde, eine Gesetzesänderung oder ein neues

wissen Größe die für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhalten.<sup>10</sup> Die Sorgfaltsprüfung umfasst die Ermittlung und Einschätzung möglicher und tatsächlicher Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt, die Definition und Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen sowie die Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen.<sup>11</sup>

Abgerundet wird die Sorgfaltsprüfung durch eine **Berichtspflicht** für den Ver-

Gesetz vor. Der indirekte Gegenvorschlag erlaubt es, auf das Anliegen einer Initiative einzugehen, ohne die Verfassung zu ändern. Sollte das Initiativkomitee die entsprechende Initiative nicht zurückziehen, diese jedoch vom Stimmvolk abgelehnt werden, so würde der Gegenvorschlag „automatisch“ in Kraft treten.

<sup>10</sup> Zum Gegenvorschlag des Nationalrats vgl. SDA-Meldung vom 14. Juni 2018, „Nationalrat will Konzerne in die Verantwortung nehmen“. Betroffen wären Schweizer Unternehmen, die zwei der nachfolgenden Schwellen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: Bilanzsumme von 40 Millionen Franken, Umsatz von 80 Millionen Franken, 500 Vollzeitstellen.

<sup>11</sup> Insoweit folgt der Gegenvorschlag der Initiative letztlich 1:1.

<sup>12</sup> Quelle: Schaubild EXPERTsuisse, erstellt anlässlich der Anhörung einer Delegation von EXPERTsuisse vor der Rechtskommission des Ständerats am 21. August 2018.

		Zusicherung durch Prüfungsgesellschaft			
		Keine Zusicherung	Begrenzte Zusicherung	Hinreichende Zusicherung	
Unternehmensaufgaben	Unregulierte Maßnahmen	A) 1	A) 2	A) 3	A) Ist-Situation Schweiz
	Vorschriften zur transparenten <b>Berichterstattung über getroffene Maßnahmen</b> (regulierte Berichterstattung)	B) 4	C) D) 5	E) 6	B) EU-Minimal-Vorgaben C) In Deutschland lassen rund 2/3 der betroffenen Unternehmen ihre Berichterstattung freiwillig prüfen
	Vorschriften zur <b>Implementierung umfassender, wirksamer Maßnahmen und Bericht darüber (Compliance Management System)</b>	7	Prüfung Bericht 8	Prüfung Bericht und CMS 9	D) Prüfungspflicht in Italien und Frankreich E) Empfehlung, wenn Prüfung als Entlastungsnachweis dienen soll.

Abb. 2: Landkarte der Optionen für Umsetzung von KVI oder Gegenvorschlag in der Schweiz<sup>12</sup>



waltungsrat; der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen. Bei der Sorgfaltsprüfung gelten die Grundsätze der Wesentlichkeit und Angemessenheit. Auch hier soll bei Missachtung eine Klagemöglichkeit vor einem Schweizer Gericht bestehen.<sup>13</sup> Nach dem Gegenvorschlag bestünde ebenfalls eine **Entlastungsmöglichkeit**, sofern die Unternehmen nachweisen, dass sie entweder die gebotenen Sorgfaltsmaßnahmen getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhindern, oder nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens Einfluss nehmen konnten. Die Haftung soll dabei auf tatsächlich kontrollierte Unternehmen beschränkt sein.<sup>14</sup>

Die vorberatende Kommission des Ständerats relativierte den Gegenvorschlag des Nationalrats insoweit zusätzlich, dass bei **Verstößen einer ausländischen Tochtergesellschaft** das Schweizer Mutterunternehmen in der Schweiz nur dann belangt werden könne, wenn die Geschädigten glaubhaft machen würden, dass eine Klage gegen die Auslands-Tochtergesellschaft vor einem ausländischen Gericht erheblich erschwert wäre.<sup>15</sup> Der Ständerat, die kleine Kammer, hat jedoch am 12. März 2019 beschlossen, sowohl die KVI als auch den Gegenvorschlag abzulehnen. Somit wurde die Entscheidung zurück zum Nationalrat verwiesen, dessen Rechtskommission am 5. April 2019 beschlossen hat, am Gegenvorschlag festzuhalten.<sup>16</sup>

### 3. Umsetzungsoptionen für die Schweiz

Welche Optionen bestehen nun für die Schweiz generell und welche Umsetzungsoptionen konkret bei Annahme des indirekten Gegenvorschlags oder der Volksinitiative? Abb. 2 stellt die möglichen Varianten dar.

Die von der Konzernverantwortungsinitiative sowie im Gegenvorschlag des Nationalrats geforderte Sorgfaltsprüfung zu Menschenrechten und Umwelt könnte dazu führen, dass den betroffenen Unternehmen künftig die Einrichtung eines **Compliance Management Systems (CMS)** abverlangt wird.

Im heutigen Status quo („Unregulierte Maßnahmen“, Felder 1–3 in Abb. 2) bestehen in der Schweiz keine verbindlichen Vorgaben. Große, vor allem börsennotierte Unternehmen berichten dennoch über Nachhaltigkeitsthemen; einige lassen diese Berichterstattung auch durch Wirtschaftsprüfer reviewen bzw. prüfen. Sollte es jedoch zu einer Annahme der KVI oder des Gegenvorschlags kommen, würde sich die **Frage der konkreten (gesetzlichen) Ausführungsbestimmungen** stellen. Die von der Initiative wie auch dem Gegenvorschlag geforderte Sorgfaltsprüfung zu Menschenrechten und Umwelt könnte dergestalt operationalisiert werden, dass den betroffenen Unternehmen explizit abverlangt wird, ein **Compliance Management System (CMS)** einzurichten, d.h. Maßnahmen, Strukturen und Prozesse zu etablieren, um konzernweit bzw. entlang der Wertschöpfungskette die Einhaltung der einschlägigen Menschenrechts- und Umweltschutzbestimmungen sicherzustellen. Diese Vorgabe könnte mit einer entsprechenden **Prüfungspflicht** verknüpft werden, wobei hier als Spielvarianten Prüfungen mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit in Betracht kommen (Felder 8 und 9 in Abb. 2).

Weniger weitgehend wäre eine Lösung, wonach die betroffenen Unternehmen nicht zu einem umfassenden CMS, sondern stattdessen „nur“ zu einer **Nachhaltigkeitsberichterstattung** verpflichtet würden, in deren Rahmen sie ihre konkreten (individuellen) Maßnahmen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutzbestimmungen erläutern. Diese Berichterstattung könnte ebenfalls mit einer **Prüfungspflicht** durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer verknüpft werden (Felder 5 und 6 in Abb. 2).

Wie in Abschnitt 1.2. aufgezeigt, existiert eine große **Vielfalt an Reportingansätzen mit CSR-Bezug**, die in unterschiedlichem Maße auch Transparenz bezüglich der im Rahmen der internationalen Geschäftstätigkeit und im Umgang mit Lieferanten angewandten Richtlinien, Managementansätze und entsprechender Kennzahlen schaffen. Grundsätzlich bieten diese Ansätze auch eine taugliche Grundlage für eine Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer.<sup>17</sup> Dementsprechend könnten einzelne der aufgeführten Reporting-Frameworks herangezogen werden, um als Basis für eine Nachhaltigkeitsberichterstat-

tung unter dem Regime der KVI oder des Gegenvorschlags zu dienen. Ein Reporting-Framework, das jedoch „passgenau“ die Vorgaben der KVI oder des Gegenvorschlags abdeckt, ist – soweit ersichtlich – nicht verfügbar.

Die Ansätze, die auf eine umfassende Darstellung der CSR-Aktivitäten abzielen (wie beispielsweise GRI-Standards), decken unter anderem auch den thematischen Fokus der KVI ab, gehen jedoch nicht allzu stark ins Detail und verlangen nur beschränkt Aussagen zur Effektivität der getroffenen Maßnahmen. Auf **spezifische CSR-Themen ausgerichtete Ansätze**, wie beispielsweise das *UN Guiding Principles Reporting Framework* zu Menschenrechten, bieten einen höheren Transparenzgrad, berücksichtigen jedoch nicht die von der KVI explizit adressierten Umweltthemen.

Hinsichtlich des Grades der **Prüfungszusicherung** zu den Offenlegungen nach den Reporting-Frameworks stellt sich abschließend die Frage, inwiefern die unternehmensinternen Berichterstattungsprozesse sowie Kontrollen bereits genügend ausgereift sind, um eine Prüfung mit hinreichender Zusicherung und vertretbarem Aufwand (d.h. unter Einbezug dieser Kontrollen) durchzuführen.

<sup>13</sup> Im indirekten Gegenvorschlag wird dabei explizit geregelt, dass Haftung immer nur für das Unternehmen als juristische Person entsteht. Die Leitungs- und Verwaltungsorgane (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) unterliegen keiner unmittelbaren Haftung gegenüber Dritten. Selbstredend kann eine Verantwortlichkeit gegenüber dem Unternehmen gegeben sein, sofern Sorgfaltspflichten missachtet wurden.

<sup>14</sup> Wobei jedoch die geforderte Sorgfaltsprüfung auch mögliche „Auswirkungen der Geschäftstätigkeit [...] aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten“ umfasst, vgl. Art. 716a Abs. 1 Obligationenrecht in der Entwurfsfassung des Gegenvorschlags. Nach dem Gegenvorschlag liegt tatsächliche Kontrolle über Unternehmen nicht allein deswegen vor, weil ein Unternehmen von einem anderen wirtschaftlich abhängig ist.

<sup>15</sup> Sog. Subsidiaritätsklausel. Vgl. NZZ vom 12. März 2019, „Ständerat will keinen Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative“.

<sup>16</sup> Vgl. Medienmitteilung der Rechtskommission des Nationalrats vom 5. April 2019, „Kommission hält am indirekten Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative fest“.

<sup>17</sup> M.a.W.: Es bestehen ausreichend präzierte Reporting-Vorgaben, deren konkrete Umsetzung in der Praxis im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs beurteilt werden kann.

#### 4. Würdigung von Initiative und Gegenvorschlag

Die Volksinitiative enthält keine Aussagen dazu, nach welchen „**Reporting-Spielregeln**“ über die Durchführung der geforderten Sorgfaltsprüfung zu berichten wäre. Diesbezüglich besteht, wie im Übrigen auch im Gegenvorschlag, **Präzisionsbedarf**. Die Verfasser des Gegenvorschlags im Nationalrat haben die Option einer Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer angedacht, ohne dies jedoch in ihrem Gesetzesvorschlag sachgerecht zu verdeutlichen. Soll die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers als „Entlastungsnachweis“ für das Unternehmen dienen, so erscheint es empfehlenswert, diese **Prüfung** als *reasonable assurance engagement* auszugestalten (vgl. erneut Feld 6 in Abb. 2). Jedoch sind die Reportingprozesse, -systeme und angewandten Kontrollen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung meist (noch) nicht robust genug, um die Prüfung mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand, d.h. unter Beachtung unternehmensinterner Kontrollen, durchführen zu können.

Ferner wäre klarzustellen, dass diese **Prüfung** nicht ein „Add On“ zur Jahresabschlussprüfung wäre, sondern ein **Zusatzauftrag** außerhalb der Organtätigkeit des Abschlussprüfers. Damit könnte die **Haftung** für diesen Prüfungsauftrag – im Gegensatz zur unlimitierten Organhaftung des Abschlussprüfers in der Schweiz – individuell festgelegt werden. Dies wäre sachgerecht und kongruent mit dem Vorschlag des Nationalrats, wonach für allfälliges Fehlverhalten im Kontext von Menschenrechts- und Umweltschutzbestimmungen weder Verwaltungsrat noch Geschäftsleitung als Leitungs- bzw. Exekutivorgane persönlich haftbar sein sollen, sondern ausschliesslich das fehlbare Unternehmen als eigenständige (juristische) Person.

#### Hinsichtlich der Prüfung und Berichterstattung zu den Themen Umwelt/Menschenrechte besteht bei der Konzernverantwortungsinitiative sowie dem Gegenvorschlag des Nationalrats noch einiger Präzisionsbedarf.

Aus dem Gesetzentwurf für den indirekten Gegenvorschlag geht zudem der eigentliche **Prüfungsgegenstand** nicht klar hervor (Prüfung eines CSR-Berichts oder Prüfung des CMS). Analog zu den Vorgaben in der EU sollten die Maßnahmen auf eine Berichterstattungspflicht, idealerweise entsprechend den internationalen Normen, beschränkt werden. Auf die Verpflichtung zur Einführung und Prüfung eines integralen CMS sollte in einer Umsetzungsgesetzgebung zur KVI bzw. im indirekten Gegenvorschlag verzichtet werden.

Berichterstattung und darauf aufbauende Prüfung benötigen dabei eine klare Reporting-Grundlage, nur so ist aus Sicht der Prüfung ein Soll-Ist-Vergleich möglich. Somit ist es erforderlich, dass präzisiert wird, nach welchen Regeln (Reporting-Framework, Standards) die **Berichterstattung des Verwaltungsrats** zu den Themen Umwelt/Menschenrechte zu erfolgen hat. Aus Gründen der Flexibilität wäre es wünschenswert, wenn nicht ein einzelnes spezifisches Reporting-Framework vorgeschrieben würde. Andererseits verlangt die Zielsetzung, wonach die Berichterstattung und dessen allfällige Prüfung als Nachweis der Beachtung der Sorgfaltspflichten haftungsreduzierende Wirkung entfalten soll, dass die Inhalte der Berichterstattung in ausreichender Tiefe definiert werden, z.B.:

- Erläuterung des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette,
- Beschreibung der identifizierten (wesentlichen) Umwelt- und Menschenrechtsthemen sowie -risiken über die Wertschöpfungskette hinweg,

- Offenlegung der grundlegenden Richtlinien und Managementansätze zum Umgang mit diesen Themen und Risiken sowie
- ggf. *Disclosure* entsprechender (steuerungsrelevanter) Kennzahlen.

Abschließend wäre in diesem Zusammenhang zu klären, in welcher **Form** (z.B. Teil des Geschäftsberichts oder eigenständiger Nachhaltigkeitsbericht) und in welchen **periodischen Abständen** Bericht zu erstatten wäre.

#### 5. Fazit und Ausblick

Nach aktuellem Stand der politischen Debatte besteht eine zunehmende Wahrscheinlichkeit, dass das Parlament keinen Gegenvorschlag zur KVI vorlegen wird und die Initiatoren damit an ihrer Volksinitiative festhalten werden. In diesem Fall wird das **Schweizer Volk** aller Voraussicht nach Gelegenheit erhalten, sich zu dieser gesellschaftspolitischen Frage an der **Urne** zu äussern. Bei einer allfälligen Annahme der Initiative wäre aber anschließend wieder das Parlament gefordert, um die dann in der Verfassung fixierten Grundsätze der KVI in der **Umsetzungsgesetzgebung** zu operationalisieren und in das Gesellschaftsrecht zu überführen. Der in unserem Beitrag skizzierte Gegenvorschlag würde in diesem Fall vermutlich herangezogen werden und die Grundlage für die dann zu verfassenden Gesetzesvorschriften bilden. Zu entscheiden wäre dann über die technischen Aspekte wie den Umfang der Sorgfaltsprüfung, die Berichterstattung darüber sowie die Frage einer externen Prüfungspflicht.

Zunächst aber wird eine **gesellschaftspolitische Diskussion** über Unternehmensverantwortung geführt. Und dabei scheint eines klar: Die öffentliche Debatte im Vorfeld der absehbaren Volksabstimmung verspricht hitzig geführt zu werden.

IRZ